Stadt Osterwieck

Osterwieck, 29.06.2020

Beschlussvorlage Nr. 111-III-2020

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt	24.06.2020	öffentlich
Stadtrat	**09.07.2020**	**öffentlich**

Vorbereitung durch die Verwaltung:
Federführendes Amt: Fachbereich II/ Team Ordnung

Betr.: 2. Fortschreibung der Risikoanalyse

Sachverhalt:

Die vom Stadtrat der Stadt Osterwieck am 10.12.2015 beschlossene Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung, ergänzt durch die Fortschreibung vom 25.10.2018, ist fortzuschreiben. Der Bedarf ist den sich entwickelnden Risiken und der Personalentwicklung anzupassen. Die Entwicklung der vergangenen 2 Jahre wurde durch die Stadtwehrleitung und dem zuständigen Fachbereich analysiert und bewertet. Die ausführliche Darstellung ist in der Anlage dargestellt.
Die Umsetzung der aufgeführten notwendigen Maßnahmen ist nur unter Inanspruchnahme von Fördermitteln möglich. Die Fördermittelrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt wurde durch Runderlass des MI ergänzt.

Auszug aus dem Runderlass Nr: 24.2-13310-2022 vom 23.04.2020:
„Mit Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2020/21 stehen vorbehaltlich der Freigabe durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in diesem Jahr für das Haushaltsjahr 2022 Verpflichtungsermächtigungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes zur Verfügung, die noch im Jahr 2020 gebunden werden müssen. Unter Berücksichtigung o. g. Zeitbedarfs zur Projektumsetzung ist es erforderlich, für alle Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 von der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz abweichende Antragsfristen festzulegen.“

Der Beschluss über die Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung ist eine Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen beim Land Sachsen-Anhalt sind bis zum 31.07.2020 beim Landkreis zu beantragen. Den in Frage kommenden Gemeinden werden bis zum 20.11.2020 Zuwendungsverträge angeboten.

Bei der vollständigen Antragstellung zur Förderung der Drehleiter für den Standort Osterwieck ist die sichere Unterstellung zum Zeitpunkt der Indienststellung nachzuweisen. Das vorhandene Feuerwehrhaus in Osterwieck bietet dafür keine Möglichkeit. Da bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Fahrzeughalle überbelegt ist und keine Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden sind, ist der Neubau eines Feuerwehrhauses in Osterwieck notwendig. Ein kommunales Grundstück steht im Gewerbegebiet *Lüttgenröder Straße* in ausreichender Größe dafür zur Verfügung. Das Feuerwehrhaus, mit ausreichend großen Stellplätzen, Schulungs- und sanitären Räumen, separaten Räumen für die Einsatzbekleidung, ausreichender Anzahl von Parkplätzen für die Einsatzkräfte und einem Übungshof wird auf der Grundlage der DIN 14092 geplant. Im Standort werden künftig auch die auf

Gemeindeebene stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt.

Die für 2022 vorgesehenen Maßnahmen sind im Investitionsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vorhanden.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen ist die Ausführung der aufgeführten Maßnahmen notwendig. Die Maßnahmen sind unabweisbar.

Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt hat der Vorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	Ja ☒	Nein ☐
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	Ja ☒	Nein ☐
Veranschlagung im Finanzplan	Ja ☒	Nein ☐

Pflichtaufgaben	☒	Freiwillige Aufgaben	☒
Ergebnisplan	☒	Finanzplan/ Investitionstätigkeit	☒

Entscheidungsvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die 2. Fortschreibung der 2015 beschlossenen und am 25.10.2018 fortgeschriebenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung.

Anlagen:
2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzplanung

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	27
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 09.07.2020

Wagenführ
Bürgermeisterin